



Geht an: die Sozialdienste / Asylkoordinationen in den Zürcher Gemeinden

Die Ausgangslage

Seit Kriegsausbruch sind nach Schätzungen des UNHCR 4,5 Millionen Menschen aus der Ukraine ins Ausland geflüchtet. Die meisten suchen Schutz in den Nachbarländern. Zunehmend flüchten Ukrainerinnen und Ukrainer auch in die Schweiz.

Bund erhöht Kapazitäten

Insgesamt hat der Bund bisher 29'562 Geflüchtete registriert. 25'235 Personen haben offiziell den Schutzstatus S erhalten (Quelle SEM, Stand 12. April 2022). Mit dem Schutzstatus S erhalten Betroffene rasch und unbürokratischen Schutz in der Schweiz ohne Durchführung eines ordentlichen Asylverfahrens. Das SEM weist die Kriegsflüchtlinge innert weniger Tage nach Verfügung des Schutzstatus' den Kantonen zu. Zwischen Registrierung, Verfügung und Zuweisung vergeht einige Zeit. Auch deshalb werden in den Zürcher Gemeinden mehr Personen unterstützt, als offiziell zugewiesen sind. Die Bundesbehörden gehen davon aus, dass die Differenz stetig kleiner wird.

Die Registrierung in der Asylregion Zürich erfolgt beim Bundesasylzentrum Zürich, Duttweilerstrasse 11, 8005 Zürich, Tel. 058 480 14 80. Dem Kanton Zürich werden aber auch Personen aus anderen Bundesasylzentren zugewiesen.

Gruppen im Voraus anmelden

Gruppen ab 30 Personen sowie Gruppen mit vulnerablen Personen werden gebeten, sich einige Tage vor der Ankunft in der Schweiz via gruppen-ukraine@sem.admin.ch anzumelden, damit Unterbringung und Registrierung organisiert werden können. Denn für die Erstunterbringung ist das SEM zuständig. So verlangen die Kantone auch, dass das SEM für eine ausgewogene Verteilung von Gruppen und vulnerablen Personen sorgt.

Bundesrat bietet Zivilschutz auf

Seit der Einführung des Schutzstatus S am 12. März 2022 verzeichnen die Bundesasylzentren (BAZ) täglich zwischen 700 und 1400 Registrierungen. Viele dieser Personen müssen durch das SEM in einer ersten Phase untergebracht werden. Zur Unterstützung des SEM kann der Bundesrat neu den Zivilschutz aufbieten. Die verfügbaren Ressourcen werden in Zusammenarbeit mit den Kantonen abgeklärt. Der Zivilschutz wird beim Aufbau und Betrieb von Notunterkünften behilflich sein, wenn die herkömmlichen Strukturen ausgelastet bzw. überlastet sind. Die operative Einsatz- und Führungsverantwortung für die Zivilschutzeinsätze liegt bei den aufbietenden Kantonen. Gemäss Mitteilung des Sonderstabs Asyl kann das SEM durch die Inbetriebnahme weiterer Mehrzweckhallen der Armee rund 1000 zusätzliche Unterbringungsplätze bereitstellen. Im Kanton Zürich wird ein allfälliges Begehren des Bundes zusammen mit den Gemeinden beurteilt.

Kanton erhöht Asyl-Aufnahmequote

Der Bund wird den Kantonen auch in den nächsten Wochen eine hohe Zahl von Personen mit Schutzstatus S zuweisen. Der Kanton Zürich hat gemäss Verteilschlüssel 17,9% der Schutzbedürftigen aufzunehmen. Da die Zahl der Schutzsuchenden noch immer steigt, hat die Sicherheitsdirektion entschieden, die für die Gemeinden geltende Aufnahmequote für Asylsuchende per 19. April 2022 auf 0,9 Prozent zu erhöhen. Für die Gemeinden stellen diese Zuweisungen eine grosse Herausforderung dar, zumal sie ohne lange Vorlaufzeit und in der Regel ohne telefonische Vorankündigung erfolgen (vgl. Ausgewählte Fragen).

Ausgewählte Fragen

Werden Personen mit Status S in Privatunterbringung an die Aufnahmequote angerechnet?

Ja. In etlichen Gemeinden haben Schutzbedürftige ohne behördliches Zutun bei Privatpersonen eine Unterbringungslösung gefunden. Die Privatunterbringungen werden bei der Zuweisung berücksichtigt. Mit anderen Worten: In Privatunterbringung befindliche Personen mit Schutzstatus S werden der Gemeinde zugewiesen, in der sie eine Gastfamilie gefunden haben. Sie können aber erst mit der offiziellen Zuweisung in die Gemeinde an die Aufnahmequote angerechnet werden.

Weder das Kantonale Sozialamt noch die Gemeinden haben Einfluss auf die Zahl der Schutzbedürftigen, die über einen nichtbehördlichen Kanal eine Unterbringung bei Privatpersonen gefunden haben. Durch die nicht kontrollierbaren Privatunterbringungen kann es zu einer Übererfüllung der Aufnahmequote kommen. Beim Kanton muss eine Zuweisung vom Bund vorliegen, bevor die offizielle Zuweisung in eine Gemeinde erfolgen kann. Die administrative Bewältigung nimmt sowohl beim Bund als auch beim Kanton Zeit in Anspruch. Auf den Prozess beim Bund hat das Kantonale Sozialamt keinen Einfluss. Die ausserordentliche Situation erfordert von allen beteiligten Stellen höchste Flexibilität und es ist ein grosses Zeichen der Solidarität, dass die Gemeinden auch bei Übererfüllung den Unterstützungsbedarf der betroffenen ukrainischen Geflüchteten ins Zentrum stellen.

Wie und wann erfolgt die Kommunikation der Zuweisungen?

Unter den gegebenen Umständen ist es nicht möglich, jede Gemeinde telefonisch im voraus über die Zuweisungen zu informieren. Da im kantonalen Fallführungssystem pro Platzierungsstelle nur ein Ansprechpartner vermerkt werden kann, sind die Gemeinden gebeten, über platzierung@sa.zh.ch eine allgemeine Email-Adresse zu nennen, die von Montag bis Freitag zu Bürozeiten ab 8 Uhr bis 17 Uhr bearbeitet wird. Das Zuweisungs-Email erfolgt dann an die genannte Adresse.

Die Platzierungsstelle des Kantonalen Sozialamts empfängt vom Bund zugewiesene Schutzbedürftige seit dem 8. März 2022 jeden Tag ab 8 Uhr bis 20 Uhr in der kantonalen Empfangsstelle. Von Montag bis Freitag werden die Schutzbedürftigen auf die

Gemeinden verteilt. An den Wochenenden sorgt der Kanton für die Ankommenden. Die Information über die Zuweisung erfolgt in der Regel 24 Stunden im Voraus per Email. Eine Rücksichtnahme auf eingeschränkte Öffnungszeiten ist unter den gegebenen Umständen leider nicht immer möglich. Die Gemeinden müssen sich also darauf einstellen, dass sie auf die Zuweisungen rechtzeitig reagieren können.

Dürfen Schutzbedürftige mit Status S umziehen?

Grundsätzlich haben Personen mit Status S keine freie Wohnsitzwahl. Die Zuweisung erfolgt in einen bestimmten Kanton. Wenn sie von diesem in einen anderen Kanton umziehen wollen, ist ein Antrag beim SEM erforderlich sowie die Zustimmung des aufnehmenden Kantons. Innerhalb des Kantons ist ein Wechsel des Wohnsitzes auf dem regulären Weg mittels Interkommunaler Umplatzierung mit dem Einverständnis der aufnehmenden Gemeinde möglich.

Befindet sich eine Person bereits zum Zeitpunkt der Zuweisung nicht mehr in der Privatunterbringung in der Zuweisungsgemeinde, wird die Zuweisung storniert. Ist die neue Privatunterbringung bekannt, findet eine neue Zuweisung in diese Gemeinde statt. Das Kantonale Sozialamt prüft nun das Vorgehen in Fällen, in denen Personen zu einem späteren Zeitpunkt nach der Zuweisung den Wohnort ohne das Zutun der Gemeinden wechselt.

Wie werden Personen mit Schutzstatus S unterstützt?

Personen mit Schutzstatus S sind von den Gemeinden via Asylfürsorge zu unterstützen. Sind Personen bereits registriert und warten noch auf die Verfügung des Schutzstatus S, ist Notfallhilfe auf dem Niveau der Asylfürsorgeleistungen vorzusehen. Der Kanton stellt den Kostenersatz gemäss Sozialhilfegesetz sicher (siehe unten). Die Ansätze können von Gemeinde zu Gemeinde unterschiedlich ausfallen. Die Sozialkonferenz (SoKo) Kanton Zürich gibt betreffend Unterstützungsleistungen für Schutzbedürftige mit Status S Empfehlungen ab, die auf den Ansätzen der Empfehlungen für vorläufig aufgenommene Personen mit Status F und für Asylsuchende mit Status N basieren. Die [Empfehlungen SoKo Status S](#) wurden im Auftrag des Vorstandes vom Leitenden Ausschuss erarbeitet und am 21. März 2022 verabschiedet. Die Ergänzung betreffend Unterbringung in Privathaushalten (Ziffer 4 der Empfehlungen) wurde durch den Leitenden Ausschuss am 4. April 2022 verabschiedet.

Schutzbedürftige, die bei einer Gastfamilie wohnen, sollen gemäss Empfehlungen der Sozialkonferenz Kanton Zürich grundsätzlich die gleichen Geldleistungen für den Lebensbedarf erhalten wie Schutzbedürftige in vergleichbaren Unterkunftssituationen. Ein Entgelt für die Gastgeberinnen und Gastgeber für die Beherbergung der betroffenen Personen ist nicht vorgesehen. Der Lebensunterhalt wird den Schutzbedürftigen direkt ausbezahlt. Gastfamilien und beherbergten Personen ist es freigestellt zu vereinbaren, einen Anteil der erhaltenen Geldleistungen (für den Grundbedarf) in eine Haushaltskasse abzugeben, z.B. Anteile für gemeinsame Essen, Energieverbrauch, Putzmittel, Abfall- sowie Radio/TV Gebühren etc. Grundsätzlich sehen die Empfehlungen für kurzfristige Unterbringungen unter drei Monaten keine finanzielle Beteiligung vor.

Eignet sich die Wohnform für einen längerfristigen Aufenthalt von mehr als drei Monaten, empfiehlt die SoKo den Abschluss eines ordentlichen Untermietvertrages. Dies ist auch vor Ablauf der drei Monate möglich. Siehe [Merkblatt SoKo Status S für Gastgeber](#).

Wann erfolgt der Wechsel von der Notfallhilfe zur Asylfürsorge?

Bedürftige Geflüchtete aus der Ukraine, die noch nicht einer Gemeinde zugewiesen worden und die nicht in einem BAZ untergebracht sind, werden von der Aufenthaltsgemeinde mit Notfallhilfe unterstützt. Für die Notfallhilfe kann die Aufenthaltsgemeinde vollen Kostenersatz geltend machen (Info-Bulletin vom 23. März 2022).

Die Notfallhilfe an ukrainische Geflüchtete wird in der Regel wöchentlich oder zweiwöchentlich ausbezahlt. Es kann deshalb sein, dass im Zeitpunkt der Zuweisung an die Gemeinde bereits eine Auszahlung von Notfallhilfe für die Zeit nach der Zuweisung erfolgt ist. Die Betroffenen haben ab dem Zuweisungstag Anspruch auf Asylfürsorge. Da sich auch die Notfallhilfe für ukrainische Geflüchtete an der Asylfürsorge orientiert, haben die Betroffenen in der Regel ihre reguläre Unterstützung schon erhalten. Mit der Zuweisung wird den Gemeinden für ihre Aufwendungen in der Unterstützung der ukrainischen Geflüchteten eine Asylopauschale ausgerichtet. Bereits als Notfallhilfe ausgerichtete Unterstützung muss aber nicht umgebucht werden. Sie kann über den Kostenersatz mit dem Kantonalen Sozialamt abgerechnet werden. Ein entsprechender Vermerk wird auch auf dem Zuweisungsfax (per Email) an die Gemeinde angebracht.

Wie werden die Aufwendungen der Gemeinden entschädigt?

Die Kosten der Notfallhilfe werden den Gemeinden gemäss Sozialhilfegesetz ersetzt. An die Aufwendungen der Asylfürsorge leitet der Kanton den Gemeinden für Personen mit Status S bis auf den Beitrag für die Krankenversicherung die gesamte Globalpauschale des Bundes weiter. Die Globalpauschale 1 beträgt Fr. 1'580 pro Monat, der Anteil für die Krankenversicherung Fr. 383. Somit verbleiben für die Gemeinde rund Fr. 39 pro Person und Tag bzw. rund Fr. 1'200 pro Person und Monat. Von der Gemeinde übernommene Krankenkassenprämien können nach dem gleichen Verfahren wie bei vorläufig Aufgenommenen mit der Gesundheitsdirektion abgerechnet werden.

Medizinische Erstversorgung

Sowohl die Ukraine als auch Russland gelten als Hochrisikoländer für multiresistente Tuberkulose. Es ist deshalb wichtig, bei den Schutzbedürftigen aus der Ukraine auch an Tuberkulose (TB) zu denken. In den Bundesasylzentren ist aktuell keine entsprechende Vorabklärung vorgesehen. Geflüchtete, die dem Kanton Zürich zugewiesen sind, können in der kantonalen Empfangsstelle ein Tuberkulose-Screening durchführen, damit eine allfällige Erkrankung frühzeitig erkannt werden kann. Die Gemeinden und die medizinischen Leistungserbringenden sind von der Gesundheitsdirektion informiert worden. Die Lungenliga stellt Informationsblätter zur Verfügung – auch auf ukrainisch. Wichtig ist, dass diese Informationen auch an Personen aus der Ukraine gelangen, die ohne behördliche Registrierung privat untergebracht sind.

Zur medizinischen Erstversorgung gehören auch die Kosten für ärztlich verordnete Medikamente. Ebenfalls übernommen werden können Kosten für nach Ermessen der Apothekerin bzw. des Apothekers sofort notwendige Medikamente. Das Vorgehen ist gleich wie bei Notfallbehandlungen anderer medizinischer Leistungserbringer. Ist die für die betroffene Person zuständige Gemeinde bekannt, wird das Kostenübernahmegesuch dieser zugestellt, ist die Zuständigkeit unklar, kann das Gesuch beim Kantonalen Sozialamt (sozialhilfe.spitalkosten@sa.zh.ch) eingereicht werden.

Regelung der Gesundheitskosten für Personen mit/ohne Schutzstatus S Info-Bulletin vom 23. März 2022

Dringliche Sozialhilfe für Auslandschweizerinnen, die temporär da sind?

Vermeehrt kehren Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer aus der Ukraine sowie aus Russland zurück. Als Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer gelten Schweizer Staatsangehörige, die in der Schweiz keinen Wohnsitz haben und im Auslandschweizerregister eingetragen sind. Halten sie sich vorübergehend in der Schweiz auf und geraten sie in eine Notlage, werden sie vom Aufenthaltskanton bzw. der Aufenthaltsgemeinde mit Notfallhilfe unterstützt. Der Bund ersetzt die Kosten der Notfallhilfe, wenn die Notlage ausgewiesen ist. Die betroffenen Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer müssen ein Unterstützungsgesuch zu Händen des Bundes, Konsularische Direktion, SAS, stellen. Die Aufenthaltsgemeinde reicht dieses Formular dem Kantonalen Sozialamt ein, welches es an den Bund weiterleitet. Weitere Informationen dazu können dem Rundschreiben der Konsularischen Direktion vom 1. Februar 2020 entnommen werden. Darin finden sich Informationen, die zur Beurteilung von Gesuchen um eine (temporäre) Sozialhilfeunterstützung angewandt werden können.

Nicht alle Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer verfügen über eine (genügende) Krankenversicherung. Es ist deshalb wichtig, dass bei Auslandschweizerinnen und Auslandschweizern, die aufgrund des Krieges nicht sofort in ihren Wohnsitzstaat zurückkehren können, der Krankenversicherungsschutz für den Aufenthalt in der Schweiz sichergestellt wird bzw. sie nach Schweizer Recht obligatorisch krankenversichert werden.

Da mit der Einreichung des Formulars noch unklar ist, ob der Bund die Kosten begleicht, reicht die Aufenthaltsgemeinde dem Kantonalen Sozialamt gleichzeitig eine Notfall-Unterstützungsanzeige ein. Bei Schweizer Staatsangehörigen mit Wohnsitz in der Ukraine oder in Russland kann das Formular U verwendet werden.

Kehren Auslandschweizerinnen und Auslandschweizer definitiv in die Schweiz zurück, haben sie Anspruch auf ordentliche Unterstützung durch die Aufenthalts- oder die Wohngemeinde.

Begleitung von Gastfamilien

Das Kantonale Sozialamt vermittelt keine Geflüchteten direkt an private Adressen. Wohnangebote werden entgegengenommen, abgeklärt (Fragebogen) und zweimal pro Woche an die Sozialdienste weitergeleitet. Privatunterbringungen sind für alle

Beteiligten mit Risiken verbunden. Das Kantonale Sozialamt prüft daher, wie es die Gemeinden mit einem Begleitungsangebot für Gastfamilien unterstützen kann.

Unbegleitete Minderjährige: Bewilligungspflicht für Pflegeverhältnisse
Info-Bulletin vom 1. April 2022

Weitere Informationen

- Die kantonale Webseite [Ukraine-Hilfe](#) wird laufend aktualisiert und ausgebaut
 - Themenseite [Erwerbstätigkeit mit Schutzstatus S](#)
 - Themenseite [Schulangebot](#)
 - Themenseite [Integrationsförderung](#)
 - Themenseite [Gesundheit](#)
- Webseite SEM: [Fragen und Antworten zum Krieg in der Ukraine](#).
- Fragen und Anregungen zur Ukraine nimmt das SEM per Email entgegen: ukraine@sem.admin.ch.